Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1024

14. 10. 77

Sachgebiet 8

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über den Einsatz des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Frauen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen, die für einen höheren Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds in Frage kommen

»EG-Dok. R/2212/77 (SOC 238)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über den Einsatz des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Frauen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch Beschluß vom . . . [1]), und insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der am 25. und 26. März 1977 in Rom zusammengetretene Europäische Rat ist insbesondere übereingekommen, „eine Aktion auf Gemeinschaftsebene in drei Richtungen anzustreben, erstens, Förderung von Maßnahmen zur Lösung spezifischer Beschäftigungsprobleme, insbesondere durch verbesserte Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche und Frauen; . . . Der Europäische Rat ersucht hierzu einerseits die Kommission, insbesondere durch bessere Nutzung des Gemeinschaftsinstrumentariums, . . . zu prüfen, wie die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit gefördert werden kann."

Die Beschäftigungslage für arbeitslose oder arbeitssuchende Frauen zeigt, daß eine gezielte Gemeinschaftsaktion erforderlich ist, um eine bessere Abstimmung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt der Gemeinschaft sicherzustellen.

Der Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, und insbesondere Artikel 5, bietet keine Handhabe zur Förderung einer wirksamen Maßnahme zugunsten der Beschäftigung von Frauen.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds, der zur Überprüfung der Bestimmungen über Aufgaben und Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds gehört wurde, hat sich grundsätzlich mit einer Ausweitung der Möglichkeiten des Einsatzes des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Frauen einverstanden erklärt.

Zur Behebung der spezifischen Hindernisse für die Beschäftigung von Frauen ist es notwendig, daß es zusätzlich zu ihrer beruflichen Ausbildung Maßnahmen gibt, die ihre Vorbereitung auf das Erwerbsleben und die Suche nach einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erleichtern.

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Zuschüsse des Fonds können nach Artikel 4 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch Beschluß des Rates vom . . . , für Berufsausbildungsmaßnahmen zugunsten von Frauen über 25 Jahre gewährt werden, soweit diese von Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Erwerbsleben und Maßnahmen zur leichteren Eingliederung von Frauen in eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung flankiert werden.

2. Ferner kann der Europäische Sozialfonds für Maßnahmen zur Spezialisierung von Berufsberatern, Ausbildern und Stellenvermittlern für weibliche Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Artikel 2

Aufgrund dieses Beschlusses kann der Fonds Zuschüsse zu Beihilfen gewähren, die in Artikel 3 der Verordnung 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. . . . , festgelegt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

[1]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . .
[2]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . .
[3]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – So 32/77:

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Der Europäische Sozialfonds konnte sich auf Grund des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 nach Artikel 5 an Maßnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Frauen über 35 Jahren beteiligen, die zum ersten Mal eine Berufstätigkeit ausüben wollen oder deren Berufskenntnisse nach einer Unterbrechung nicht mehr der Nachfrage entsprechen.

Um zuschußfähig zu sein, mußten diese Maßnahmen jedoch entweder in benachteiligten Gebieten durchgeführt werden, die Anpassung von in Schwierigkeiten befindlichen Wirtschaftszweigen an den technischen Fortschritt erleichtern oder in Gruppen von Unternehmen stattfinden, die ihre Tätigkeit endgültig aufgeben, verringern oder umstellen müssen.

Durch diese sehr eng gefaßten Zuschußbedingungen konnte der Sozialfonds die Beschäftigung der Frauen nicht wirksam fördern.

2. Nun ist aber die Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere für die Frauen, die 36 v. H. der Erwerbsbevölkerung stellen, besonders besorgniserregend: von den 5,5 Millionen im April 1977 gemeldeten Arbeitslosen waren 2,2 Millionen oder 39 v. H. Frauen; hinzu kommt, daß die Arbeitslosenquote der Frauen seit April 1976 um fast 15 v. H., die der Männer dagegen um 0,9 v. H. gestiegen ist.

In den meisten Ländern sind nicht nur jugendliche Arbeitskräfte von dieser Arbeitslosigkeit betroffen, sondern auch Frauen, die eine berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder aufnehmen wollen, nachdem sie, im allgemeinen durch familiäre Verpflichtungen bedingt, längere Zeit nicht berufstätig waren; das Alter dieser Frauen ist im allgemeinen über 25 Jahre.

Eine der Hauptursachen für diese Lage ist die unzureichende Vorbereitung der Frauen auf das Erwerbsleben. Gemeinschaftsarbeiten über die besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Frau haben gezeigt, daß in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft 60 bis 85 v. H. der Frauen keine Berufsausbildung haben oder ihre Qualifikation an ihrem augenblicklichen Arbeitsplatz nicht nutzen können.

Schon diese wenigen Angaben lassen das schwerwiegende Beschäftigungsungleichgewicht bei den Frauen erkennen, dessen Ausmaß eine besondere Gemeinschaftsaktion rechtfertigt.

3. Angesichts dieser Lage schlug die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 23. März 1977 zur Überprüfung der Regeln für die Aufgaben und Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds [1]) vor, Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung 2396/71 zu ändern und darin die Durchführungsmodalitäten für Artikel 5 genau anzugeben. Mit dieser Änderung sollen u. a. die unter 1. erwähnten, sehr restriktiven Beteiligungsbedingungen beseitigt und damit die Beteiligungsmöglichkeiten zugunsten der Frauen erweitert werden.

Der Ausschuß des Sozialfonds, der zu diesem Entwurf gehört wurde, hat diese Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten zugunsten der Frauen grundsätzlich befürwortet. Einige seiner Mitglieder haben jedoch darauf hingewiesen, daß eine solche Kategorie von Arbeitnehmern, für die es bereits eine Reihe von Gemeinschaftsinstrumenten und -vorschriften gibt, sich sehr gut für die Durchführung einer gezielten Gemeinschaftsaktion zur besseren gegenseitigen Anpassung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt der Gemeinschaft eignet, wie sie in Artikel 4 des Grundbeschlusses vorgesehen ist [2]).

4. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben bei der Prüfung der Mitteilung der Kommission an den Rat darauf hingewiesen, daß die Frauen eine der meistgefährdeten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt sind und haben einer Erweiterung des Beteiligungsbereichs zugunsten der Frauen zugestimmt.

5. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Rom vom 25. und 26. März 1977 die Durchführung einer Aktion beschlossen, die zur Lösung bestimmter Beschäftigungsprobleme der Frau beitragen soll. Auf seiner Tagung in London vom 29. und 30. Juni 1977 hat er die am 28. Juni im Rahmen des Rates „Soziale Angelegenheiten" getroffene Vereinbarung zur Verbesserung der Wirksamkeit des Sozialfonds begrüßt, in der insbesondere vorgesehen ist, daß die Kommission in naher Zukunft Vorschläge über den Einsatz des Fonds im Rahmen eines Programms zur Lösung der Beschäftigungsprobleme der Frau vorlegt.

Der Rat „Soziale Angelegenheiten" vom 28. Juni dieses Jahres hatte die Kommission aufgefordert, ihm einen Vorschlag zur Öffnung von Artikel 4 des Beschlusses vom 1. Februar 1971 für Beteiligungen des Fonds zugunsten der Frauen vorzulegen; er hat somit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die ihm in Artikel 4 Abs. 1 des Grundbeschlusses gegeben wird, der folgendes besagt: „Die Beteiligung des Fonds erfolgt auf Grund eines besonderen Beschlusses des Rates, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, wobei die Kommission von sich aus oder auf Antrag des Rates oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten tätig wird."

6. Dieser Aufforderung des Rates muß die Kommission mit einem Entwurf-Ratsbeschluß nachkommen. Da der Sozialfonds nicht alle Anstrengungen unterstützen kann, die in den Mitgliedstaaten zur Lösung der Beschäftigungsprobleme der Frau durchgeführt werden müßten, soll der eröffnete Beteiligungsbereich auf solche Aktionen begrenzt sein, die am besten geeignet sind, die besonderen Hinder-

[1]) Dok. KOM(77) 90 endg.

[2]) Memorandum der Kommission an den Rat vom Februar 1975 über die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer beim Zugang zur Beschäftigung und Berufsbildung, beim beruflichen Aufstieg sowie bei den Arbeitsbedingungen;
Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 über die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

nisse für die Beschäftigung von Frauen zu beseitigen. In der augenblicklichen Konjunkturlage sollte jedoch nicht ausschließlich die Arbeitslosigkeit von Frauen bekämpft werden, sondern es sollten auch solche Maßnahmen gefördert werden, die Frauen Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt gewähren.

7. Gewiß weichen die unten erwähnten Richtlinien etwas von den in der Mitteilung der Kommission an den Rat dargelegten Gedanken ab; um die Erörterungen über den ursprünglichen Vorschlag bei den verschiedenen dazu gehörten Organen zu berücksichtigen, und da es sich jetzt um Beteiligungen nach Artikel 4 handelt, ist die Kommission bemüht, Leitlinien für eine gezielte Gemeinschaftsaktion zu entwerfen, die zur Lösung der besonderen Probleme der Frau beitragen kann, wie sie insbesondere im Memorandum über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zur Berufsausbildung beschrieben sind.

Die Arbeiten der Kommission zeigen klar, daß insbesondere folgende Hindernisse den Zugang der Frau zu Berufsausbildung und Beschäftigung bremsen:

— unzureichende Anpassung der Berufsbildung- und Berufsberatungsstellen;
— Konzentration der Frauen auf eine begrenzte Zahl von Ausbildungs- und Beschäftigungsarten;
— unzureichende Stellenvermittlung am Arbeitsmarkt und Stellenvermittlung;
— unzureichende nachgehende Beobachtung und Beratung am Arbeitsplatz.

8. Auf Grund dieser Tatbestände befürwortet die Kommission eine Aktion zu folgenden Bedingungen:

a) die Frauen müssen über 25 Jahre alt sein, da es für Frauen ab diesem Alter besonders schwierig ist, eine Arbeitsstelle zu bekommen, sei es um zum ersten Mal beruflich tätig zu werden oder um eine Berufstätigkeit nach einer Zeit, die den familiären Aufgaben gewidmet war, wieder aufzunehmen.

b) Den beruflichen Bildungsmaßnahmen sollte eine Vorbereitung auf das Berufsleben (Auffrischung von Grundkenntnissen, Aufklärung über die Arbeitswelt und Möglichkeiten zur Annahme einer beruflichen Tätigkeit, usw.) vorangehen. Außerdem sollten ihnen Maßnahmen zur Vermittlung der Teilnehmer in ihrer Qualifikation entsprechende Arbeitsstellen folgen. Verschiedene Studien und Mustervorhaben, die zum Teil vom Sozialfonds finanziert worden sind, haben gezeigt, daß nur mittels solcher Vorbereitungs- und Nachbetreuungsmaßnahmen ein dauerhafter Erfolg der beruflichen Bildungsmaßnahmen gesichert werden kann.

9. Um die Entwicklung solcher Maßnahmen zu erleichtern, sollte der Beitrag des Fonds sich auch erstrecken auf die Finanzierung der Fachausbildung des notwendigen Personals im Bereich der Lehr- und Ausbildungsmethoden, der Kenntnis der besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Frau sowie der Kenntnis der Berufe und Laufbahnen, die ihnen neben den herkömmlichen Berufen, auf die sie viel zu systematisch hingelenkt werden, offenstehen.

10. In Artikel 3 der Verordnung 2396/71 des Rates in der Fassung der Verordnung des Rates vom . . . sind die Beihilfen bestimmt, für die ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann.

11. Die Beteiligung des Fonds zugunsten von Maßnahmen, wie sie in diesem Vorschlag beschrieben sind, wird finanziell nicht stark ins Gewicht fallen, denn diese neue Art von Maßnahmen wird sich nur allmählich entwickeln. Nach einer ersten Schätzung kann 1978 mit Aufwendungen von etwa 8 Mio ERE gerechnet werden. Anhand der bisherigen Erfahrungen wird dann eine genauere Einschätzung des Mittelbedarfs für diese Art von Maßnahmen möglich sein.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen, die für einen höheren Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds in Frage kommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung von Artikel 8 Abs. 3 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971, geändert durch Beschluß vom . . . , müssen die von einem besonders schwerwiegenden und anhaltenden Beschäftigungsgleichgewicht betroffenen Gebiete bestimmt werden, in denen sich der Europäische Sozialfonds mit einem höheren Satz an Maßnahmen beteiligen kann.

Bei der Bestimmung dieser Gebiete müssen u. a. der für sie bezeichnende wirtschaftliche und soziale Rückstand, ihre geographische Lage am Rande der Gemeinschaft und ihre Bedeutung für die Wirtschaft des Mitgliedstaates, zu dem sie gehören, . . .

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Maßnahmen, die in Grönland, den französischen überseeischen Departements, Irland, Nordirland und dem Mezzogiorno durchgeführt werden, gilt der erhöhte Beteiligungssatz, wie er in Artikel 8 Abs. 3 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971, geändert durch Beschluß vom . . . , vorgesehen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

[1]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . .
[2]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . .

Begründung

1. Die Kommission hatte in ihrer Stellungnahme an den Rat zur Überprüfung der Aufgaben und Arbeitsweise des Europäischen Sozialfonds eine stärkere Konzentration der Beteiligungen des Fonds auf die Beschäftigungsprobleme in Gebieten befürwortet, die von einem besonders schwerwiegenden und anhaltenden Beschäftigungsungleichgewicht oder dem wirtschaftlichen Rückgang eines oder mehrerer ausschlaggebender Wirtschaftszweige betroffen sind [1]).

Es ist insbesondere in Anbetracht der begrenzten Finanzmittel dieser Gebiete erforderlich, daß der Fonds durch zusätzliche finanzielle Anreize zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Berufsbildung in diesen Gebieten beiträgt.

2. Der Rat ist auf seiner Tagung vom 28. Juni 1977 den Vorschlägen der Kommission teilweise gefolgt und hat vorgesehen in Absatz 3 des neuen Artikels 8 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Werden diese Maßnahmen in – vom Rat auf Vorschlag der Kommission bestimmten – Gebieten mit schwerwiegendem und anhaltendem Beschäftigungsungleichgewicht durchgeführt, erhöht sich der Beteiligungssatz des Fonds um 10 v. H." [2]).

Er hat jedoch den Gedanken verworfen, für Gebiete, die vom wirtschaftlichen Rückgang einer oder mehrerer vorherrschender Wirtschaftszweige betroffen sind, einen höheren Beteiligungssatz festzusetzen.

Gleichzeitig verpflichtete sich der Rat, die unter diese Bestimmung fallenden Gebiete vor Ende 1977 zu bestimmen, und forderte die Kommission auf, bei der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge folgende Gebiete in Betracht zu ziehen: Grönland, die französischen überseeischen Departements, Irland, Nordirland und den Mezzogiorno.

Hierbei handelt es sich um Gebiete der Gemeinschaft, die, wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat über den Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft feststellt, trotz nachhaltiger Anstrengungen noch immer einen beträchtlichen Rückstand aufweisen und noch ziemlich lange eine umfangreiche Hilfe der Gemeinschaft benötigen werden [3]).

3. Nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie vor allem der Beschäftigungslage in diesen Gebieten schlägt die Kommission vor, nur diese Gebiete für Fondsbeteiligungen mit erhöhtem Beteiligungssatz in Betracht zu ziehen.

Die zuverlässigsten Indikatoren für das Bruttosozialprodukt pro Kopf, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbsquote, die Beschäftigungsstruktur sowie die Entwicklung und die Höhe der Arbeitslosenquote und des Wanderungssaldos zeigen klar die unwiderlegbaren negativen Merkmale, die zusammen die Schwäche und die Unterentwicklung dieser Gebiete ausmachen. Geographisch liegen diese Gebiete außerdem am Rande der Gemeinschaft, was ein zusätzliches Hindernis für ihre Integrierung ist. Schließlich muß auch die relative Bedeutung der einzelnen Gebiete (nach Einwohnerzahl, Fläche, Wirtschaftstätigkeit und Infrastruktur) [für Irland ist das betroffene Gebiet mit dem gesamten Land identisch] für die nationale Wirtschaft berücksichtigt werden, um ihre Aussichten auf baldigen Aufschwung beurteilen zu können. Eine bevorzugte Beteiligung des Sozialfonds und anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft scheint um so mehr gerechtfertigt, als manche Mitgliedstaaten aus finanziellen Gründen die Probleme einiger dieser Gebiete nicht allein lösen können.

4. Ein höherer Beteiligungssatz wird sich nicht – zumindest nicht sofort – auf die Höhe des Gesamthaushalts des Fonds auswirken. Selbst auf längere Sicht dürfte er nicht die derzeitige Verteilung der Mittel auf die einzelnen Beteiligungsarten beeinflussen, da er sowohl für die nach Artikel 5 als auch nach Artikel 4 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 eingereichten Anträge angewandt werden kann. Demgegenüber wird es schon im ersten Jahr möglich sein, für jede Beteiligungsart die verfügbaren Mittel stärker zugunsten der fünf als vorrangig bestimmten Gebiete zu konzentrieren.

[1]) Dok. KOM(77) 90 endg. vom 23. März 1977, Seite 21 und Anlage I, Punkt 3

[2]) Beschluß zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (noch nicht veröffentlicht).

[3]) Dok. KOM(77) 195 endg. vom 1. Juni 1977, Punkte 38 und 39

Finanzbogen

A. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Frauen

1. Betreffende Haushaltslinie: Artikel 505

2. Titel der Haushaltslinie: Maßnahmen des Sozialfonds zugunsten von Frauen

3. Rechtsgrundlage: Vom Rat nach Artikel 4 des Grundbeschlusses vom 1. Februar 1971 (71/66/EWG) zu fassender Beschluß (der Kommission am 21. September 1977 vorgelegter Vorschlag)

4. Ziele der Maßnahme: Förderung der Beschäftigung und räumlichen und beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer (Artikel 123 des Vertrags)

   Spezifisches Ziel: Förderung der Eingliederung von Frauen über 25 Jahren in das Berufsleben

5. Haushaltsmittel: Die im Haushalt 1978 eingesetzte Verpflichtungsermächtigung beträgt 8 Mio RE.

Der Fälligkeitsplan ist wie folgt festgesetzt:

Mittelbindungen 1978	Zahlungen		
	1978	1979	1980
8 Mio RE	2,5 Mio RE	2,5 Mio RE	3 Mio RE

Die Zahlungen erstrecken sich, wie auch für andere Beteiligungen des Fonds, auf mehrere Jahre. Aufgrund der den Rat vorgelegten Vorschläge für Vorschußzahlungen wird davon ausgegangen, daß die Zahlungen rascher erfolgen. Für das Jahr 1978 werden die Mittel im Haushaltsvoranschlag für 1978 als Berichtigung eingetragen.

Mehrjahresvorausschätzungen

	1979	1980	1981
Mittelbedarf (Mio ERE)	12	18	20

Berechnungsweise:

Wegen des Neuerungscharakters der geplanten Maßnahmen muß der Umfang der Mittel während des ersten Jahres verhältnismäßig bescheiden bleiben. Anhand der Erfahrungen auf dem Gebiet der Kosten der Beteiligungen des Fonds ist damit zu rechnen, daß die für die Aktion „Frauen" vorgesehenen Haushaltsmittel ausreichen, um berufliche Bildungslehrgänge von durchschnittlich viermonatiger Dauer für etwa 6000 Personen zu fördern. Die monatlichen Durchschnittskosten, einschließlich der Kosten für die Weiterbildung des Betreuungspersonals, würden sich auf rund 330 ERE belaufen.

B. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen, die für einen höheren Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds in Frage kommen

Die Einführung eines erhöhten Beteiligungssatzes hat, für sich genommen, keine Auswirkungen auf den Gesamtumfang der Haushaltsmittel des Fonds. Im Hinblick auf die verschiedenen Beteiligungsarten wird dadurch jedoch ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Förderung von Maßnahmen besonders der Berufsbildung in den fünf im vorliegenden Vorschlag definierten Gebieten bewirkt.